

Gde_Ddl_04 Optimierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) in Abgrenzung zur Sozialhilfe

Ziel: Für eine zielgerichtetere Entlastung der Haushalte stehen mehr Mittel aus der ordentlichen individuellen Prämienverbilligung (IPV) zur Verfügung, indem Sozialhilfebeziehenden nur noch maximal die kantonale Richtprämie vergütet wird.

Beschreibung: Beziehende von wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten heute die effektive Prämie bis maximal die kantonale Durchschnittsprämie KVG verbilligt. Damit gehen rund ein Fünftel der ausbezahlten IPV-Beiträge an diese Zielgruppe. Künftig soll nur noch maximal die kantonale Richtprämie geleistet werden.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: § 71 Sozialverordnung ist anzupassen.

Antrag: Der Regierungsrat passt die Sozialverordnung dahingehend an, dass Beziehende wirtschaftlicher Sozialhilfe maximalen Anspruch auf IPV in der Höhe der kantonalen Richtprämie haben.

Kompetenz: Regierungsrat Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Aufwandreduktion					Finanzgrösse Total 24-28
		2024	2025	2026	2027	2028 Folgejahre	
Einsparung	Plan	0	6'000	6'000	6'000	6'000	24'000
	Ist	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-24'000